



Satzung (Fassung vom 19.04.2016)
des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter der Nummer 644 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen. Er führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Städt. Musikschule Hamm e.V.. Der Sitz ist Hamm (Westfalen). Die Korrespondenzadresse ist die jeweils gültige Adresse der Städtischen Musikschule Hamm (Westfalen).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Städt. Musikschule Hamm e.V. hat den Zweck, die Ausstattung, Aufgaben und Ziele der Städt. Musikschule zu fördern, im Besonderen deren begabte und bedürftige Schüler zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, so dass keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Abfindung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (per Brief oder Email) zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder Email) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.



§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die im Lastschriftverfahren eingezogen werden und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge zahlen. Außerdem können Mitglieder und Nichtmitglieder dem Verein Spenden zuwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand beruft jährlich jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. In dieser Versammlung hat der Vorstand über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben. Ferner hat der Vorstand alle drei Jahre die Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vorzubereiten.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder Email) unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder – bei bekannter Email-Adresse des Mitgliedes auch per Email -, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (sofern vorhanden) und durch öffentlichen Aushang in der Musikschule unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es zeitgerecht ausgehängt worden ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen oder zum gleichen Termin den Mitgliedern auf einer geschützten Website (sofern vorhanden und in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit benannt) zur Verfügung gestellt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein einziges Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung insgesamt sieben Mitglieder für den Vorstand und erweiterten Vorstand.
13. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.
14. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes im Laufe der dreijährigen Wahlperiode aus dem Verein aus, so kann die jeweilige Position durch ein kooptiertes Mitglied besetzt werden, welches bei der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode bestätigt werden kann (auch wenn für diese Mitgliederversammlung regulär keine Wahlen vorgesehen sind).
15. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstands jeweils zwei Wochen vor einer Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege, z.B. per Email, einzuladen.
5. Über alle Beschlussfassungen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer oder bei Abwesenheit des Schriftführers vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes sind auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation möglich, z.B. als Telefonkonferenz, Online-Konferenz oder Beschlussfassung per Email, sofern alle Vorstandsmitglieder sich hiermit einverstanden erklärt haben.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand (sieben Mitglieder) beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern.
3. Anträge zur Verwendung von Vereinsmitteln (z.B. Förderung bestimmter Projekte und Schüler) können von Jedermann gestellt werden. Über den Antrag beschließt der erweiterte Vorstand. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des erweiterten Vorstands jeweils zwei Wochen vor einer Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege, z.B. per Email einzuladen.
4. Ein Beschluss über Verwendung von Vereinsmitteln ist nur dann wirksam, wenn die Mehrheit der bei der Sitzung erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mindestens drei Mitglieder inklusive des Vorsitzenden müssen zugestimmt haben, andernfalls ist der Beschluss unwirksam.



5. Anträge und Beschlussfassungen sind von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu protokollieren.
6. Sitzungen und Beschlussfassungen des erweiterten Vorstandes sind auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation möglich, z.B. als Telefonkonferenz, Online-Konferenz oder Beschlussfassung per Email, sofern alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sich hiermit einverstanden erklärt haben.
7. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den gleichen Voraussetzungen beschlossen werden, unter denen eine Satzungsänderung möglich ist. Insbesondere muss der Vorstand in der schriftlichen Einladung alle Vereinsmitglieder auf die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung hingewiesen haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm als Träger der Städtischen Musikschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der finanziellen Unterstützung der Städtischen Musikschule Hamm zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2016 in Kraft.

Hamm, 19.04.2016

gez.

Dr. Rainer Löb, M.A., Vorsitzender